

Sechsendreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 04.07.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Annenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Haus-Nr. 91 bis Knapmannstraße
2. Annenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege und Straßenbeleuchtung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung von Parkstreifen von Westfalenstraße bis Holzkampstraße/Erlenweg
3. Ardeystraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Pferdebach-/Johannisstraße bis ca. 10 m hinter der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Ardeystraße 76
4. Beethovenstraße
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Gartenstraße bis Mozartstraße
5. Rüdinghauser Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Kantstraße bis Schleiermacherstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.